

Bebauungsplan

MB.03.05 "Auf Scharlen", 5. Änderung

Stadt Blieskastel

im Stadtteil Webenheim

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 09.07.2007 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Saarpfalz-Kreis, Amt für Planung und Regionalentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Kommunalseitverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001 S.530); § 12 Gemeindesatzungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m. W. v. 1. Januar 2007

Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Gesetz Nr.1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberechts vom 18. Februar 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2004 (Amtsbl. S. 822) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege [Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2002)] vom 25. März 2002, BGBl. I S.1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz - BioKraftQuG) vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (Amtsbl. S.726)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2004 (Amtsbl. S. 1949), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs.7 des Gesetzes Nr.1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726)

Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SbodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2002 (Amtsbl. S.990)

Gesetz Nr.1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1498) geändert durch Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes Nr.1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474)

Gesetz Nr.1069 Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz)(LWalG) vom 26.10.1977 (Amtsbl. S.1009) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 des Gesetzes Nr.1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726)

Landesentwicklungsplan, Teilausschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 13. Juli 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574)

Landesentwicklungsplan, Teilausschnitt "Siedlung", vom 4. Juli 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962)

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90

Grundlagen: Amtliche Katasterkarte M. 1 : 1000, Stand 07/07

Planzeichnerläuterung

1. Art der baulichen Nutzung
(\$ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

GE* Gewerbegebiet, eingeschränkt (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(\$ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ 2,0 Geschäftsfächenzahl

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
(\$ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

5. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Private Grünflächen

Immissionschutzgrünflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Änderung
(\$ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "MB.03.00 Auf Scharlen" bzw. der Änderung "MB.03.02" vom 13.06.1986

6,0 Maßangabe in Metern

Vorhandene Grundstücksgrenze

Geplante Grundstücksgrenze

6414 Parzellennummer

Textliche Festsetzungen

A.) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in Anwendung der §§ 18 ff BNatSchG
siehe Plan, Die im Plan festgesetzten Flächen sind mit standortgerechten einheimischen Pflanzen zu gestalten.

Dabei sind insbesondere folgende Arten zu verwenden:

Feldahorn (Acer campestre)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Holunder (Sambucus nigra)
Pfaffenhütchen (Euyonymus europaeus)

Haselnuss (Corylus avellana)
Schlehe (Prunus spinosa)
Schneeball (Viburnum lantana)
Liguster (Ligustrum vulgare)

sowie hochstämmige Obstsorten wie z. B.

Große Knorpelkirche
Champagnerrenette
Klarapfel
Williams Christ

Pro 2 m² festgesetzter Fläche ist ein Strauch zu pflanzen.

Pro 100 m² festgesetzter Fläche ist ein Hochstamm zu pflanzen.

B) Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes "Bliestal". Die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 142, die Richtlinien für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie die Richtlinien des DVWG Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.

C) Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vorsorgliches Absuchen vor Beginn von Erdarbeiten ist geboten.

2. Bei Bodenfund bestehen Anzeigepflicht gemäß § 12 Abs.1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG).

3. Am 01.01.2003 ist die neue Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Gemäß § 13 Abs. 3 der Trinkwasserordnung hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zu ätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, diese Anlagen beim Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme anzuzeigen.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere die textlichen Festsetzungen, bleiben von der Änderung unberührt.

Verfahrensvermerke

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB wurde vom Stadtrat Blieskastel am 09.07.2007 beschlossen.

Den von der Änderung betroffenen Bürgern wurde durch die Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung gem. § 13 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.10.2007 bis 02.11.2007 einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 21.09.2007 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Den von der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 BauGB mit Schreiben vom 20.09.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein.

die vom Stadtrat gemäß § 3 (2) BauGB am geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt.

Der Stadtrat hat die vereinfachte Bebauungsplanänderung (Planzeichnung, Zeichenerklärung und Textfassung) gemäß § 10(1) BauGB in der Sitzung am 24.01.2008 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Blieskastel, den 25.01.2008

Bürgermeisterin

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Blieskastel, den 25.01.2008

Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluß der vereinfachten Bebauungsplanänderung durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 01.02.2008 ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis darauf, wo die Bebauungsplanänderung mit Begründung von jedermann eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan MB.03.02 "Auf Scharlen", 2. Änderung, rechtskräftig mit Datum vom 13.06.1986, in dem entsprechenden Teilbereich außer Kraft.

Blieskastel, den 05.02.2008

Bürgermeisterin



Bebauungsplan

MB.03.05 "Auf Scharlen" 5. Änderung

Stadt Blieskastel

im Stadtteil Webenheim

Auftraggeber:



Stadtverwaltung Blieskastel
Paradeplatz
66440 Blieskastel
Tel. 06842/926-0
Fax. 06842/926-111

e-mail:
info@blieskastel.de

Auftraggeber:
Kreisverwaltung Homburg
Am Forum 1
66440 Homburg
Tel. 06841/104-403
Fax. 06841/104-493
e-mail:
K510@saarpfalz-kreis.de

Bearbeitet von:

Erwin Lück
Fachbereichsleiter
Fachbereich Planen und Bauen
Amt für Planung und Regionalentwicklung

Maßstab M. 1 : 1000

Stand: 8. August 2007

